

dadurch factisch auf, die zweite Instanz zu sein, diejenige Instanz, welche zu entscheiden berufen ist, ob von der Unterbehörde in einem solchen Falle gesetzlich gehandelt worden ist oder nicht, nicht aber über die Rechtmäßigkeit des Verfahrens ihres eignen Directors entscheiden kann. Ich glaube also, daß die Beschwerde der Stadtverordneten von Leipzig vollkommen begründet ist, und daß in dem Deputationsgutachten in dem dieser Beschwerde entsprechenden Theile etwas Genügendes gar nicht gesagt worden ist. Wenn der Kammer angerathen wird, an die Staatsregierung den Antrag zu stellen, daß die Kompetenzverhältnisse zwischen der Kreisdirection und dem Polizeiamte zu Leipzig regulirt werden sollen, so ist mit vollstem Rechte darauf zu antworten, daß das Gesetz diese Kompetenzverhältnisse schon regulirt hat; wozu also hier noch eine „Verordnung“? Ich halte vielmehr den betreffenden Theil der Instruction als eine Verletzung der in der Städteordnung den Städten gesicherten Rechte und deshalb sie für gesetzwidrig und nichtig. Noch will ich darauf aufmerksam machen, daß die Klage des Herrn Staatsministers der Justiz darüber, wie sehr sich in diese Angelegenheit die Gerüchte eingemengt hätten, welche hinterher als völlig unrichtig sich herausgestellt hätten, daß diese Klage zum Theil sich schon, ehe sie noch ausgesprochen war, als selbst unrichtig zeigte, woraus hervorgeht, wie wenig man Ursache hat, streng bei Beurtheilung solcher Gerüchte zu sein. Nämlich der Herr Staatsminister erwähnte es als ein sehr nachtheiliges, aber unwahres Gerücht, daß man habe die Communalgarde in Leipzig absichtlich ausgeschlossen, und gleichwohl hatte der Herr Staatsminister des Kriegs selbst zu erkennen gegeben, daß es kein Gerücht, sondern Wahrheit ist. Denn indem er sagte, daß die Communalgarde aus Schonung nicht herbeigezogen worden sei, so liegt darin doch ganz gewiß, daß sie mit Absicht nicht herbeigezogen worden sei. Der Herr Staatsminister behauptete auch übrigens, daß kein Grund vorhanden sei, warum man die Ereignisse jenes Abends so bedauerlich in Vergleich mit jenen von 1831 finden könne. Daß die Geschichte anderer civilisirter Länder überhaupt kein gleiches Beispiel aufzuweisen habe, wenigstens in neuerer Zeit, hat bereits der Abgeordnete Todt unter besonderm Bezug auf Preußen erwähnt; aber zwischen den Vorfällen am 12. August und denen von 1831 findet auch ein wesentlicher Unterschied statt. Damals ist das Militair erst nach mehrmaliger Aufforderung eingeschritten, und hat erst Versuche gemacht, mit den gelindesten Mitteln, mit Vormarschiren, und wenn ich nicht irre, ich will es nicht behaupten, aber ich glaube mich zu erinnern, — mit Blindfeuern das Volk auseinander zu treiben, und erst da, als das Militair weit in der Straße vorgerückt war, ist man zum Scharfeuern geschritten. Der Herr Staatsminister der Justiz äußerte sich vorhin dahin, daß man die Beschwerde gegen das Ministerium der Justiz und früher die Beschwerde gegen das Ministerium des Innern gestellt habe, am Ende werde gegen Keins eine Beschwerde geführt. Dies kann sein; ob sie aber eine Beschwerde verdient, ist eine andere Frage. Wie sehr eine Beschwerde gegen das Ministerium des Innern, selbst nach den

Grundsätzen, auf die seine Vertheidiger selbst sich stützen, sich in Bezug auf sein Borgreifen der richterlichen Entscheidung rechtfertigen ließe, habe ich bereits erwähnt; aber ich glaube auch, daß eine Beschwerde gegen das Ministerium des Innern durch dessen Verfahren, welches es kurz nach den Augustereignissen befolgte, vollkommen gerechtfertigt sein würde. Es scheint fast, als ob nach jenen Ereignissen der Boden des Gesetzes hätte verlassen werden sollen, und man sich in einem Anfange zu einer Schreckensregierung gegen Leipzig hätte versuchen wollen. Abgesehen von den bestimmten Vorausurtheilen, welche jede fernere Prüfung und jedes Urtheil im voraus abzuschneiden drohten, welche dadurch die Regierung mit sich selbst in Widerspruch brachten, als sie dennoch eine Erörterung beschloß und anordnete, welche der Natur der Sache nach doch etwas Zweifelhaftes, Unentschiedenes voraussetzt, will ich mich nur darauf berufen, wie der Königl. Herr Commissar vor den Rath zu Leipzig hingetreten ist. Er hält eine Anrede an denselben, worin er die Thatfachen, welche vorgefallen sind, vorschreibt und sie denjenigen, welche sie früher wußten, besser wußten und wissen mußten, mit apodictischer Gewisheit in's Gesicht sagt. Ich habe wohl gehört, daß zur Zeit der französischen Republik bestimmte Thesen der Freiheit dem Volke anbefohlen wurden; ich habe gehört und aus der Geschichte vernommen, daß Alexander der Große dem Volke vorgeschrieben, ihn für einen Gott zu halten und zu verehren, aber sich als Dictator der Thatfachen, welche der Schooß der Vergangenheit birgt, aufzuwerfen, dies scheint mir beispieillos zu sein, davon hat die Geschichte nicht geträumt. Ich will ferner darauf hinweisen, wie ganz Leipzig in dieser Angelegenheit gewissermaßen moralisch hat verantwortlich gemacht werden sollen für dasjenige, was Einzelne in seinen Mauern gethan haben. Als ob eine ganze Stadt für dasjenige, was Einzelne thun, geistig verantwortlich sein könnte, wie ein beseeltes Wesen für jedes seiner Glieder. In der That, einer Stadt für jeden Tumult, der in ihr entsteht, einen Vorwurf zuzuwerfen, dies scheint mir allen Gefühlen, ich will sagen, aller Ahnung von Gerechtigkeit baar und ledig zu sein. Darf hier vergessen werden, daß auch andere Städte in frühern Jahren in demselben Falle sich befunden haben? Daß die Residenz selbst im Jahre 1831 der Schauplatz gleicher Ereignisse gewesen ist? Hat man Dresden und andere Städte damals außer Acht erklärt? Ein fernerer Vorwurf, den ich in dieser Hinsicht gegen das Ministerium des Innern richte, ist, daß es, nachdem es die Polizeigewalt dem Polizeiamte in Leipzig im Falle des Aufruhrs übertragen und dem Kreisdirector oder seinem Stellvertreter übertragen hatte, dennoch die Verantwortlichkeit des Gebrauchs oder Nichtgebrauchs jener Gewalt bei den Ereignissen des 12. August der dortigen Behörde aufbürden wollte, und daß es nicht vielmehr denjenigen, welcher die Gewalt hatte, auch für deren zeitigen Gebrauch verantwortlich gemacht.

Die Beschwerde ist aber auch von einem Abgeordneten, welcher heute sprach, als formell unzulässig getadelt worden. Ich habe zeither mich bemüht, dem Wunsch und der Bitte des